GEMEINDE
NIEDERROHRDORF

Reglemente

Geschäftsleitungsreglement

gültig ab 01. Januar 2010

Reglement über die Geschäftsleitung (Geschäftsleitungsreglement, GLR)

vom 07. Dezember 2009

A. Organisation

Art. 1
[1] Der Gemeinderat delegiert die operativen Aufgaben der Gemeindeverwaltung an seine Geschäftsleitung.

[2] In der ordentlichen Geschäftsleitung nehmen Einsitz:[1]
- Gemeindeschreiber/in
- Leitung Abteilung Finanzen
- Leitung Abteilung Planung und Bau

[3] Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin hat den Vorsitz in der Geschäftsleitung.[1]

[4] In der Regel wird die Stellvertretung des Geschäftsleitungsvorsitzes durch die Leitung Abteilung Finanzen vorgenommen, wobei bei einem allfälligen Stellenwechsel der Leitung Abteilung Finanzen je nach Eignung auch die Leitung Abteilung Planung und Bau zur Stellvertretung des Geschäftsleitungsvorsitzes bestimmt werden kann. Die Kompetenz zur Stellvertretungsfestsetzung obliegt dem Gemeinderat, wobei den verbleibenden Geschäftsleitungsmitgliedern ein Vorschlagsrecht gewährt wird.[1]

[5] Der Gemeinderat überwacht die Arbeit der Geschäftsleitung mittels Einsicht in deren Sitzungsprotokolle sowie durch deren Controllingtätigkeit.

B. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 2
Die Geschäftsleitung steht der Gemeindeverwaltung vor und ist dem Gemeinderat unterstellt. Sie ist zuständig für die operative Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung.

Art. 3
Die Geschäftsleitung ist befugt, im Rahmen ihrer Tätigkeit Anträge an den Gemeinderat zu richten. Sie nimmt in eigenem Ermessen zu Anträgen an den Gemeinderat Stellung.

Art. 4
Die Geschäftsleitung
a) steuert die Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse;
b) unterstützt die Verwaltung bei der Berücksichtigung politischer Aspekte operativer Entscheide;

[1] Art. 1 Streichungen/Ergänzungen durch Beschluss Gemeinderat vom 19. Dezember 2022

c) koordiniert abteilungsübergreifende Geschäfte und bestimmt die federführende Stelle;
d) schlichtet bei verwaltungsinternen Meinungsverschiedenheiten, sucht nach einvernehmlichen Lösungen und entscheidet im Interesse der Gesamtverwaltung;
e) ist zuständig für die Personalrekrutierung und stellt dem Gemeinderat Antrag über die Personalplanung und Anstellung von Mitarbeitenden;
f) zieht bei der Rekrutierung von Abteilungsleitern den Gemeindeammann in den Personalgewinnungsprozess mit ein;
g) kann Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte als Unterstützung zur Entscheidungsfindung beiziehen;
h) überprüft laufend die geltenden Organisationsstrukturen der Gesamtverwaltung.

Art. 4a

Der Gemeinderat delegiert der Geschäftsleitung nachfolgende Kompetenzen zum Entscheid:[2]

1. Bewilligungserteilung Benutzung Strassen- und Waldwege[3]
2. Sanierungsfristen für Feuerungsanlagen.
3. Abschluss Sozialhilfedossiers.
4. Vergütungen Wochenbettpflege.
5. Terminplanung Gemeindeversammlungen.
6. …[4]
7. Revision bzw. Weiterführung von Sozialhilfe sowie Bevorschussung und Inkasso von Kinderalimenten.
8. ...[4]
9. Bussen gestützt auf das Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen.[5]
10. …[6]
11. Benützung von öffentlichem Grund für Anlässe.
12. …[4]
13. Zuteilung von Hausnummern.
14. Verrechnung von Wasserzinsen an Nachbargemeinden.[7]
15. Beschluss über Begrünungskostenbeiträge.[8]
16. ...[9]
17. Beiträge für Bienenhaltung.[10]
18. Meldungen betreffend die Wirtetätigkeit.[11]
19. Bewilligungserteilung Routenplan für «Räbeliechtliumzug» der Schule.[12]
20. Weiterverrechnung von Einsatzkosten der Feuerwehr Rohrdorf.[13]
21. Bewilligungserteilung für Quartierfeste.[13]
22. Benützung der Sportwiese durch den FC Fislisbach.[13]

---

[2] Kompetenzdelegation gemäss § 39 Gemeindegesetz (GG)
[3] Textänderung und Zusammenlegung mit lit. 26
[4] Aufgehoben mit Gemeinderatsentscheid vom 17. Dezember 2012
[5] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 17. Dezember 2012
[6] Aufgehoben mit Gemeinderatsentscheid vom 15. Januar 2024
[7] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 28. Januar 2013
[8] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 07. April 2014
[9] Aufgehoben mit Gemeinderatsentscheid vom 19. September 2022
[10] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 17. November 2014
[11] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 29. Februar 2016
[12] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 31. Oktober 2016
[13] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 12. Juni 2017

23. Bewilligung Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen.[14]
24. ...[15]
25. Ausnahmebewilligungen zur Nachtruhe gemäss Polizeireglement und Verlängerung der Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz.[16]
26. …[17]
27. Bewilligung Durchführung von Kinder-Sportcamps, veranstaltet durch die MS Sports AG, in den Frühlingsferien.[18]
28. Ablehnung von Gesuchen um finanzielle Beiträge an auswärtige Vereine oder an auswärtige Anlässe.[18]
29. Anstellung von Mitarbeitenden im Stundenlohn.[18]
30. Bewilligungserteilung Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb des geltenden Polizeireglements.[19]
31. Anmietung notwendiger Wohnliegenschaften für die Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden.[20]
32. Abschluss von Pachtverträgen im Zusammenhang mit der Platzierung von Foodtrucks oder dergleichen auf öffentlichem Grund.[21]
33. Beschlussfassung über temporäre Fahrverbote an der Esterlistrasse im Rahmen von Veranstaltungen im Gebiet Gfeend.[22]

Art. 4b
Der Gemeinderat delegiert der Geschäftsleitung nachfolgend genannte Antragskompetenzen an den Ressortvorsteher Finanzen, der abschliessend entscheidet:[23]
a) Nachlassdividenden bis CHF 10’000.00.
b) Steuererlass bis CHF 5’000.00.

Art. 4c
Der Gemeinderat delegiert der Geschäftsleitung nachfolgend genannte Antragskompetenzen an den Ressortvorsteher Kultur, der darüber entscheidet:[24]
c) Einmalige Beiträge an Anlässe in Niederrohrdorf oder an einheimische Vereine bis CHF 500.00, limitiert auf ein jährliches Kostendach von CHF 3’000.00.
d) Neue wiederkehrende Beiträge an Anlässe in Niederrohrdorf und an einheimische Vereine bis CHF 500.00.

Art. 5
Die Geschäftsleitung beantragt jährlich im Rahmen des Voranschlags die für das kommende Jahr benötigten finanziellen Mittel.

Art. 6
Die Geschäftsleitung ist für ein wirksames Controlling verantwortlich. Sie erstattet dem Gemeinderat darüber periodisch Bericht.

---

[14] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 19. Februar 2018
[15] Aufgehoben mit Gemeinderatsentscheid vom 26. September 2022
[16] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 08. Juli 2019
[17] Textänderung und Zusammenlegung mit lit. 1
[18] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 25. April 2022
[19] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 19. September 2022
[20] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 13. März 2023 (Jahressitzung)
[21] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 27. Mai 2024
[22] Delegierung mit Gemeinderatsentscheid vom 11. Mai 2026
[23] Kompetenzdelegation gemäss § 39 GG
[24] Kompetenzdelegation gemäss § 39 GG

Art. 7
Die Geschäftsleitung informiert den Gemeinderat und das Personal regelmässig über geplante Vorhaben, über die gefassten Beschlüsse sowie über ihre Tätigkeit.

C. Einberufung

Art. 8
[1] Die Geschäftsleitung trifft sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern.[25]

[2] Bei Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung nimmt dessen Stellvertretung innerhalb der Gemeindeverwaltung Einsitz in die Geschäftsleitung, mit allen Rechten und Pflichten, mit Ausnahme der Regelung gemäss Art. 8 Abs. 3. [25]

Konkret bedeutet dies:
- Der/die Gemeindeschreiber/in wird durch den/die Gemeindeschreiber/in-Stv. vertreten.
- Der/die Leiter/in Abteilung Finanzen wird durch den/die Leiter/in-Stv. Abteilung Finanzen vertreten.
- Der/die Leiter/in Abteilung Planung und Bau wird durch den/die Leiter/in-Stv. Abteilung Planung und Bau vertreten.

[2bis] Bei fehlender offizieller Stellvertretung der ordentlichen Geschäftsleitungsmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 2 übernimmt entweder die Leitungsperson Abteilung Steuern oder die Leitungsperson Regionales Betreibungsamt Heitersberg-Reusstal die Stellvertretung des abwesenden Geschäftsleitungsmitglieds. Welche der beiden genannten Abteilungsleitungspersonen die Stellvertretung übernimmt, soll anhand der zu beschliessenden Traktanden und dem dazu erforderlichen Fachwissen festgelegt werden. Der finale Entscheid obliegt dem Geschäftsleitungsvorsitzenden gemäss Art. 1. Abs. 3, Art. 1 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 3.[26]

[3] Bei gleichzeitiger Abwesenheit des/der Geschäftsleitungsvorsitzenden gemäss Art. 1 Abs. 3 und des/der Stv. Geschäftsleitungsvorsitzenden gemäss Art. 1 Abs. 4 übernimmt automatisch das dritte Mitglied der ordentlichen Geschäftsleitung gemäss Art. 1 Abs. 2 den Vorsitz der Geschäftsleitung, mit allen Rechten und Pflichten.[25]

D. Beschlussfassung

Art. 9
Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn sie vollzählig ist. Bei Abwesenheiten einzelner Geschäftsleitungsmitglieder werden die Stellvertretungen gemäss Art. 8 Abs. 2[bis]

[25] Art. 8 Streichungen/Ergänzungen durch Beschluss Gemeinderat vom 19. Dezember 2022
[26] Art. 2bis Ergänzung durch Beschluss Gemeinderat vom 22. April 2024

und Abs. 3 geregelt. Die Entscheidungen werden durch einfaches Mehr bestimmt. Stimmenthaltung ist nicht möglich.[27] [28]

Art. 9a
Die Geschäftsleitung zeichnet mit Einzelunterschrift durch den Vorsitzenden.

E. Rechtsmittel

Art. 9bis [29]
Das Rechtsmittel der Erklärung ist bei «Kompetenzdelegation» wie folgt in den Entscheid zu integrieren:

1. Falls Sie mit diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.
2. Die schriftliche Mitteilung hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

F. Inkrafttreten

Art. 10
Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2010 in Kraft.
Die Änderungen treten per 01. März 2012 in Kraft.[30]
Die Änderung tritt per 27. August 2012 in Kraft.[31]
Die Änderungen treten per 31. Dezember 2012 in Kraft.[32]
Die Änderung tritt per 28. Januar 2013 in Kraft.[33]
Die Änderung tritt per 07. April 2014 in Kraft.[34]
Die Änderung tritt per 17. November 2014 in Kraft.[35]
Die Änderung tritt per 29. Februar 2016 in Kraft.[36]
Die Änderung tritt per 31. Oktober 2016 in Kraft.[37]

---

[27] Art. 9 Ergänzungen durch Beschluss Gemeinderat vom 19. Dezember 2022
[28] Art. 9 Ergänzungen durch Beschluss Gemeinderat vom 22. April 2024
[29] Art. 9bis durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. April 2022
[30] Art. 4a, 4b, 9a durch Beschluss des Gemeinderates vom 20. Februar 2012
[31] Art. 4c durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. August 2012
[32] Art. 4a lit. 6), 8) und 12)
[33] Art. 4a lit. 14)
[34] Art. 4a lit. 15)
[35] Art. 4a lit. 17)
[36] Art. 4a lit. 18)
[37] Art. 4a lit. 19)

Die Änderungen treten per 12. Juni 2017 in Kraft.[38]
Die Änderung tritt per 19. Februar 2018 in Kraft.[39]
Die Änderung tritt per 08. Juli 2019 in Kraft.[40]
Die Änderung tritt per 17. Februar 2020 in Kraft.[41]
Die Änderungen treten per 25. April 2022 in Kraft.[42]
Die Änderung tritt per 19. September 2022 in Kraft.[43]
Die Änderung tritt per 26. September 2022 in Kraft.[44]
Die Änderungen treten per 19. Dezember 2022 in Kraft.[45]
Die Änderung tritt per 13. März 2023 in Kraft.[46]
Die Änderung tritt per 15. Januar 2024 in Kraft.[47]
Die Änderungen treten per 22. April 2024 in Kraft.[48]
Die Änderung tritt per 27. Mai 2024 in Kraft.[49]
Die Änderung tritt per 11. Mai 2026 in Kraft.[50]

Niederrohrdorf, 27. Mai 2024

Namens des Gemeinderates

sig. Gisela Greder	sig. Claudio Stierli
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

[38] Art. 4a lit. 20) bis 22)
[39] Art. 4a lit. 23)
[40] Art. 4a lit. 25)
[41] Art. 4a lit. 26)
[42] Art. 4a lit. 26) bis 28)
[43] Art. 4a lit. 16), 29) und 30)
[44] Art. 4a lit. 24)
[45] Art. 1 lit. 2, 3, und 4; Art. 8 lit. 1, 2 und 3; Art. 9
[46] Art. 4a lit. 31)
[47] Art. 4a lit. 10)
[48] Art. 8 Abs. 2bis und Art. 9
[49] Art. 4a lit. 32)
[50] Art. 4a lit. 33)